

Satzung der Moerser Karnevalsgesellschaft Humorica 69 e.V. (KG Humorica)

§ 1 Name, Sitz und Vereinsfarbe:

- 1) Der Verein führt den Namen „Moerser Karnevalsgesellschaft Humorica 69 e.V.“ und hat seinen Sitz in Moers.
- 2) Die Vereinsfarben sind Rot und Grün
- 3) Der Verein ist rechtsfähig und unter der Nummer 3 VR/07 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Moers eingetragen

§ 2 Zweck des Vereins:

- 1) Ziel und Zweck des Vereins ist die Pflege der Kultur des heimatlichen, karnevalistischen und fastnachtlichen Brauchtums und die Förderung jugendlicher Tanzsport-, Showtanz- und Gardetanzaktivitäten auf der Grundlage regionaler und lokaler Besonderheiten. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind insbesondere:
 - a) Brauchtumspflege, Organisation und Besuch von Veranstaltungen
 - b) Regelmäßige Zusammenkünfte mit musikalischen und sonstigen künstlerischen und tanzsportlichen Darbietungen
 - c) Teilnahme der Garden an Tanzsport- und Showtanzwettbewerben.

§ 3 Entstehung der Mitgliedschaft:

- 1) Alle Personen oder Institutionen mit gutem Ruf, die das heimatliche, karnevalistische Brauchtum pflegen und fördern wollen, können Mitglieder der KG Humorica 69 e.V. werden, wenn sie schriftlich beim Vorstand die Aufnahme beantragen.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Antragsteller das Recht auf Berufung in der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet durch Stimmenmehrheit.
- 3) Bei Aufnahme in den Verein besteht eine Verpflichtung zur Mitgliedschaft von 2 Beitragsjahren. Bei vorzeitiger Kündigung der Mitgliedschaft wird der volle Beitragssatz für 2 Jahre eingehalten. Das Beitragsjahr und Geschäftsjahr zählt vom 01.01. bis zum 31.12. eines jeden Jahres.

§ 4 Mitgliedschaft:

- 1) Aktive Mitgliedschaft ist die persönliche Mitarbeit im Verein und in den Vereinsgremien bzw. fördernde Mitgliedschaft ist die finanzielle und ideelle Unterstützung und Förderung des Vereins.
- 2) Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Vorstandsbeschluss an verdiente, langjährige Mitglieder und Förderer und nur unter Berücksichtigung besonderer Umstände vergeben werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft:

- 1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch
 - a) Freiwilligen Austritt – Der freiwillige Austritt erfolgt schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand und wird wirksam zum Ende des Geschäftsjahres.
 - b) Den Tod – Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden ohne Beitragsforderungen.
 - c) Durch Ausschluss – Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn er gegen die Vereinsinteressen, gegen die Satzungen oder gegen Beschlüsse (wie z.B. Beitragszahlungseinstellung, unehrenhaftes Verhalten) grob verstoßen hat. Dem auszuschließenden Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich vor der Mitgliederversammlung zu rechtfertigen. Mit dem Beschluss über den Ausschluss gilt die Mitgliedschaft als beendet. Gegenseitige Beitragsforderungen werden mit dem

Ausschluss aufgehoben. Der Ausschluss eines Mitglieds kann nicht gerichtlich angefochten werden.

§ 6 Organe des Vereins:

- 1) Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung – Es hat in jedem 1. Halbjahr eines Geschäftsjahres eine ordentliche Jahreshauptversammlung stattzufinden. Ihr obliegt vor allem:
 - Die Entgegennahme und Billigung (Zustimmung der Versammlung) des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des geschäftsführenden Vorstandes.
 - Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sowie deren Abberufung
 - Die Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder
 - Die Wahl von 2 Kassenprüfern, die jeweils die Buchführung zu prüfen haben. Die Wahl der Kassenprüfer gilt für 3 Jahre.
 - b) Der geschäftsführende Vorstand
 - Der geschäftsführende Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB setzt sich wie folgt zusammen
 - Präsident
 - Vizepräsident
 - Geschäftsführer
 - Schatzmeister
 - Literat
 - c) Der erweiterte Vorstand
 - Der erweiterte Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - Schriftführer mit Pressewart
 - Organisationsleiter
 - Vertreter des Rates der Aktiven (Elferrat)
 - Vertreter der Senatoren
 - Vertreter der Showtanzgruppe
 - Vertreter der Garden
 - Trainer/in der Garden
 - Vertreter/in des Damencorps
- 2) Die Mitgliederversammlungen sind vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen. Diese Frist beginnt 3 Tage nach dem Postdatum der Absendung des Einladungsschreibens.
- 3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 30% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen eine Einberufung vom geschäftsführenden Vorstand verlangen.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die ordnungsgemäße Einladung von den anwesenden Mitgliedern bestätigt wird. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der Erschienenen, zu den Satzungsänderungen ist jedoch grundsätzlich eine 70%ige Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins oder zur Auflösung des Vereins sind jedoch 80% Stimmenmehrheit aller Mitglieder erforderlich und muss unter Umständen schriftlich eingeholt werden.
- 5) Wahlen werden öffentlich per Handzeichen (Akklamation) durchgeführt, Personenwahlen müssen jedoch auf Antrag eines einzelnen Mitgliedes schriftlich und geheim durchgeführt werden.

§ 7 Amtsdauer und Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstandes:

- 1) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt, vom Tage der Wahl an gerechnet. Er bleibt bis zur jeweiligen Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Präsidenten oder Geschäftsführer schriftlich oder telefonisch einberufen werden. Der geschäftsführende Vorstand ist vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter mindestens zweimal jährlich zu einer Sitzung einzuberufen.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der geschäftsführende Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- 4) Für im Laufe der Wahlperiode ausscheidende Vorstandsmitglieder hat der Vorstand das Recht einer vorläufigen Selbstergänzung (kommissarische Einsetzung oder Amtsübernahme bis zur regulären Neuwahl).
- 5) Der Verein wird durch mindestens 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

§ 8 Amtsdauer und Beschlussfassung des erweiterten Vorstandes:

- 1) Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Der erweiterte Vorstand wird vom geschäftsführenden Vorstand über die wirtschaftlichen Angelegenheiten des Vereins unterrichtet. Dabei hat der erweiterte Vorstand die Aufgabe, den geschäftsführenden Vorstand zu beraten. Der erweiterte Vorstand wird vom geschäftsführenden Vorstand eingeladen.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand muss den erweiterten Vorstand einberufen, wenn mindestens 3 Mitglieder des erweiterten Vorstandes unter Angabe von Gründen dies schriftlich beantragen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von 2 Wochen nicht entsprochen, so ist das nach Lebensjahren älteste Mitglied des erweiterten Vorstandes verpflichtet, den erweiterten Vorstand einzuberufen.
- 4) Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich.

§ 9 Garden und Showtanzgruppen:

Der Verein unterhält mit den Richtlinien des Bundes Deutscher Karneval (BDK) und des Deutschen Bundesverbandes für Tanzsport (DBT) eine eigene Tanzsportabteilung für Garde- und Showtanzgruppen.

§ 10 Mitgliederbeiträge und Kostenbeteiligung:

Von den Mitgliedern werden für jedes Kalenderjahr Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird vom geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Beschlüsse werden zum 01.01. des Folgejahres wirksam. Die Beiträge werden grundsätzlich im Lastschriftverfahren eingezogen. Für andere Beitragszahlungen werden Verwaltungskosten erhoben. Alle Mitglieder tragen die Kosten für Vereinskleidung und Zubehör selbst; mit Ausnahme der Garde- und Showtanzgruppen. (Hier gibt es eine Sonderregelung, die nicht der Satzung unterliegt.)

§ 11 Regelung der Vergabe von Orden und Ehrenzeichen:

- 1) Die Vergabe von Orden, Verdienstorden, Vereinsehrenzeichen und Auszeichnungen ist durch eine separate Ordenssatzung geregelt.
- 2) Die Aufstellung und Anwendung der Ordenssatzung obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.

§ 12 Beschlussfassung:

- 1) Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- 2) Grundsätzlich ist auf Vorstands- und erweiterten Vorstandssitzungen Protokoll zu führen.

§ 13 Auflösung der KG Humorica 69 e.V.:

- 1) Im Falle der Auflösung des Vereins kann dies nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 6 (4) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Schatzmeister die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- 2) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen verfällt an eine karitative Einrichtung, die bei Auflösung von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§ 14 Schlussbestimmung:

- 1) Für die Materie, die nicht eingehend in dieser Satzung geregelt ist, sind ergänzend die Bestimmungen des BGB heranzuziehen.
- 2) Gerichtstand ist Moers.

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 12. Mai 1997 beschlossen.